

das Militärstrafgesetzbuch genommen, von einem andern Sprecher mißverstanden worden zu sein. Durch jene Beziehung wollte ich nur auf das Befremden aufmerksam machen, daß dieselbe Staatsregierung, welche bei der Verbesserung des Militärstrafgesetzbuches so milde Ansichten entwickelte, in dem vorliegenden Gesetzentwurfe rücksichtlich der körperlichen Züchtigung so harte, allen neuern Legislationen fremde Bestimmungen aufgenommen hat. Ferner ist von einem geehrten Sprecher zum Beweise für die Nothwendigkeit der Prügel bemerkt worden, daß es Individuen gäbe, die eben darum, weil sie im Gefängniß es ungleich besser hätten, als in ihrer Häuslichkeit, durch Freiheitsstrafe nicht gebessert werden könnten. Dieser Einwand, glaube ich, wird nicht für die Nothwendigkeit der Beibehaltung der körperlichen Züchtigung, sondern für die Nothwendigkeit einer zweckmäßigeren Einrichtung unserer Strafanstalten sprechen. Endlich ist von einem andern Sprecher noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß ja alle Strafen in gewisser Beziehung ungleich genannt werden müßten, und daß die körperliche Züchtigung ganz auf der nämlichen Linie mit ihnen stehe. Ich glaube diesem Einwande vorhin schon zur Gnüge begegnet zu haben und bemerke nur nochmals, daß das Prägnante der Ungleichheit der Strafe körperlicher Züchtigung nicht bloß in der körperlichen Beschaffenheit des Gezüchtigten, sondern, was bei weitem wichtiger, in dem größern oder mindern Grade von Kraft liegt, mit welcher die Hand des Zuchtmeisters die Strafe executirt. Es ist von demselben geehrten Sprecher gegen die von mir angeführten Autoritäten erinnert worden, daß selbige an sich sehr gelehrte Männer wären, denen es jedoch an praktischer Erfahrung fehle. Dem entgegne ich, daß Mittermaier gegen diesen Vorwurf sich selbst gerechtfertigt hat, indem er in der angezogenen Kritik S. 427. die ausdrückliche Bemerkung beifügt, wie er nicht in der Studierstube, sondern auf vielen Reisen und durch Correspondenz mit ausgezeichneten Direktoren von Strafanstalten Erfahrungen über den Gegenstand gesammelt habe. Endlich möchte ich noch gegen die Instanz eines hochgestellten Sprechers, die aus der Kinderstube entlehnt war, so sehr ich auch dem beipslichte, was über die Zweckmäßigkeit der häuslichen Züchtigung von demselben geäußert worden, mir die Bemerkung erlauben, daß diese Instanz auf ein constitutionelles Volk keine Anwendung leidet und darum nicht ganz passend erscheint. Nach alle dem kann ich von der vermeintlichen Unentbehrlichkeit der Prügel mich nicht überzeugen. Der Glaube an diese Unentbehrlichkeit mahnt mich an jene, Gott sei Dank, längst verklungene Zeit, wo das gelehrte Deutschland als Mittel zur Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen die Marter ebenfalls für etwas ganz Unentbehrliches ansah und an diesem barbarischen Glauben so lange festhielt, bis der aufgeklärte Sinn eines großen Königs mit der Abschaffung dieser durch Alter geheiligten Grausamkeit voranging. Schmerzlich würde es mir sein, eine aus allen neuern Legislationen mehr oder minder verwiesene Strafe in dem Umfange, wie sie der Gesetzentwurf bedingt und die Majorität der Deputation sie beibehalten, in Sachsen eingeführt zu sehen.

Ich müßte das für einen Rückschritt, für einen beklagenswerthen Rückschritt halten.

v. Carlowitz: Nur noch mit wenig Worten will ich auf die Bemerkung des geehrten Sprechers, der sich so eben vernehmen ließ, zurückkommen. Daß jede andere Strafe eben so ungleich in ihrer Wirkung sei, als die körperliche Züchtigung, darüber habe ich mich vielleicht vorhin immer noch nicht genau genug ausgesprochen. Allerdings ist die körperliche Züchtigung in ihren Wirkungen in doppelter Beziehung ungleich. Einmal kann eine Ungleichheit in Bezug auf die körperliche Beschaffenheit des Individuum selbst gefunden werden; dann kann die Ungleichheit vorhanden sein, weil der Zuchtmeister bald in stärkerer bald in geringerer Masse das Strafmittel anwendet. Aber auch bei allen andern Strafen finden wir eine solche doppelte Ungleichheit. Bei dem Verweise habe ich bereits die Bemerkung gemacht, daß er den Ehrliebenden sehr hart treffen, den Andern mit abgestumpftem Gefühle nicht stark berühren werde. Die zweite Ungleichheit findet sich hier bei dem Richter, wie dort bei dem Zuchtmeister vor: der eine Richter faßt sich in drei Worten, der andere hält eine Strafpredigt von einer halben Stunde, der eine mit ganz leiser, der andere mit einer Donnerstimme. Ebenso ist es bei dem Gefängnisse der Fall. Es ist nicht möglich, daß alle Gefängnisse in ihrer Localität sich gleich sind. Das eine Gefängniß ist vielleicht dunkler und finsterner, das andere freundlicher. Hier also wiederholt sich dieselbe Verschiedenheit. Ich komme also darauf zurück: es läßt sich nicht sagen, daß die körperliche Züchtigung mehr, wie jede andere Strafe, ungleich in ihren Wirkungen sei.

Bürgermeister Hübler: Die Fälle, welche der Herr von Carlowitz angeführt hat, von der Ungleichheit anderer Strafen, sind von der Art, daß es hier wenigstens dem Ermessen des Richters überlassen bleibt, wie er diese oder jene Strafe unter Berücksichtigung der Individualität des Verbrechers mehr oder minder empfindlich machen wolle. Bei der körperlichen Züchtigung aber ist darum etwas Anderes, weil hier die Ungleichheit zugleich auch von der Willkür des Zuchtmeisters abhängt und durch letztere unendlich potenzirt werden kann.

Referent Prinz Johann: Nur noch ein Wort wollte ich mir gegen die Bemerkung erlauben, die der Herr Bürgermeister Hübler vorgebracht hat: Ich bin der festen Ueberzeugung, daß es kein Land auf der Welt gebe und je geben werde, es sei constitutionell, despotisch, republikanisch oder gemäßigt regiert, in welchem das Volk in allen seinen Individuen als mündig zu betrachten ist. Es wird unter allen Verhältnissen eine Classe von Menschen geben, welche zu den Unmündigen zu rechnen sind, und auch nur für diese Classe scheint mir die erwähnte Strafe anwendbar.

D. Großmann: Ich erlaube mir nur darauf aufmerksam zu machen, was vorhin erinnert worden ist, daß es an einem Kriterium fehlt, diese verworfenen Classen herauszufinden und sie besser zu unterscheiden. In abstracto würde ich allerdings bei dem sogenannten Gesindel die körperliche Züchtigung angemessen finden.

Referent Prinz Johann: Nicht nur in abstracto, wohl auch in concreto wird sich solches bestimmen lassen.